

Quellen zitieren, nicht plagiieren

Das World Wide Web lockt mit einem riesigen Informationsangebot. Nicht alle Studierenden sind sich dabei bewusst, dass sie sich durch einen allzu leichtfertigen Umgang mit Texten aus dem Internet des Plagiats schuldig machen.

Von Marita Fuchs

Wer heute studiert, ist meist schon mit dem Computer aufgewachsen und sich gewohnt, das Internet intensiv zu nutzen – auch für Recherchen zu Seminar- und Abschlussarbeiten. Textseiten im Internet erscheinen diesen Studierenden oft als frei verfügbare Dokumente, die wie Fundstücke dem gehören, der sie entdeckt hat. Für manche liegt hierin eine gewisse Versuchung, für universitäre Qualifikationsarbeiten Texte oder Textstellen aus dem Netz ohne Quellenangabe zu übernehmen. Das ist nicht so harmlos, wie es klingen mag, denn Plagiate sind nicht nur wissenschaftlich unseriös, sie werden auch strafrechtlich geahndet.

Bei Verstössen gegen die Regeln der Universität und des universitären Arbeitens wird der Disziplinarausschuss der Universität Zürich aktiv. Seit Januar 2006 wurden dem universitären Disziplinarausschuss sechs Plagiatsfälle vorgelegt. Das ist mehr als in den vergangenen Jahren, doch gemessen an den Zahlen anderer Universitäten sind sechs Fälle immer noch recht wenig. So ist zum Beispiel an der University of California in Berkeley, USA, für einen Zeitraum von drei Jahren (Stichjahr 1997) eine Zunahme der Täuschungsversuche um 744 Prozent beobachtet worden.

Diebstahl geistigen Eigentums

Trotz der relativ geringen Zahl an Plagiatsfällen will der Disziplinarausschuss der Universität Zürich gegen diese Art des Diebstahls geistigen Eigentums verstärkt vorgehen. Heute wird bei Plagiatsverdacht zunächst der Rektor informiert, der schaltet den Universitätsanwalt ein und dieser reicht den Fall nach eingehender Prüfung an den Disziplinarausschuss weiter. Soll ein Studierender für eine be-



Selber studieren geht über kopieren. (Illustration Sascha Badanjak)

stimmte Zeit unbedingt vom Studium oder von Prüfungen ausgeschlossen werden, muss der Universitätsrat entscheiden.

Professor Christian Schwarzenegger, Vorsitzender des Disziplinarausschusses, und Professor Wolfgang Wohlers, Universitätsanwalt, schlagen vor, dieses Verfahren zu raffen, um schneller auf Disziplinarfehler reagieren zu können und die Dozierenden zu entlasten. Vor allem aber ist es ihnen ein Anliegen, sowohl Studierende als auch Dozierende für die Plagiatsproblematik zu sensibilisieren. Im Internet ist eine enorme Fülle wissenschaftlich verwertbarer Texte frei verfügbar. Der florierende Handel mit Texten im World Wide Web

deutet zudem darauf hin, dass rund um den Globus sehr viel kopiert wird. «Mit dem Übergang vom Karteikarten- zum Internet-Zeitalter», so Schwarzenegger, «haben sich auch die Arbeitstechniken gewandelt. Umso wichtiger ist es, dass Universitäten sich auf diese Veränderungen einstellen.»

Mutwillige Täuschung ist selten

Schwarzenegger und Wohlers möchten deshalb für alle Fakultäten ein verbindliches Merkblatt mit allen wichtigen Informationen von der Zitiertechnik bis zum Hinweis auf mögliche Sanktionen einführen (siehe Kasten). Kurt Reimann, Generalsekretär der

Universität Zürich, könnte sich vorstellen, dass die Erweiterte Universitätsleitung ein solches Merkblatt für allgemeinverbindlich erklärt, so wie sie dies vor drei Jahren mit einer Weisung zum Verfahren beim Verdacht der Unlauterkeit in der Wissenschaft tat.

«Am besten wäre es», sagt Wohlers, «die Studierenden schon zu Beginn des Studiums darauf aufmerksam zu machen, wie mit dem Internet als Informationsquelle zu verfahren ist.» Nur wenige Studierende nämlich plagiieren mit der Absicht, Dozierende zu täuschen. Viele sind sich nicht bewusst, dass sie etwas Verbotenes tun, andere stuften Quellennachweise als nicht besonders wichtig ein und lassen sie weg, wenn die Zeit drängt. So hat in einem der in diesem Jahr angezeigten Fälle ein Student Textstellen aus dem Internet verwendet, dann jedoch vergessen, sich die Herkunft der Zitate sofort zu notieren. Für die mühsame Suche nach der Quelle, so gab er zu Protokoll, habe ihm am Ende die Zeit gefehlt. Dieser Student zeigte sich reuig. Es gibt aber auch Studierende, die nicht einsehen, warum sie den Aufwand korrekter Quellenhinweise auf sich zu nehmen haben. «Diesem mangelnden Unrechtsbewusstsein», so Schwarzenegger, «sollte vermehrt entgegengetreten werden. Jedem Studierenden muss klar sein, dass bei wissenschaftlichen Arbeiten zitieren erwünscht, plagiieren aber strikt verboten ist. Wissenschaftliche Redlichkeit ist oberstes Gebot.»

Mit aufgedeckten Plagiatsfällen verfahren die einzelnen Fakultäten an der Universität Zürich heute noch sehr unterschiedlich. «Der Spielraum», so Wohlers, «reicht von einer persönlichen Ermahnung des Dozierenden und der Zurückweisung der Arbeit bis hin zur Anzeige beim Rektor und dem Universitätsanwalt.»

Verdächtige Stilbrüche

Massnahmen können natürlich nur ergriffen werden, wenn der Dozent einen Text oder eine Textpassage als Plagiat erkennt. Selten kommt es vor, dass ein kompletter Text ohne Quellenangabe übernommen oder aus einer anderen Sprache übersetzt wird. Solche Fälle sind vergleichsweise einfach zu erkennen. Schwieriger wird es bei «Textpanschern», die eine Arbeit aus verschiedenen Bausteinen zusammenstückeln. Verräterisch sind hier Stilbrüche und holprige Übergänge. Dieter Ruloff etwa, Professor für Politikwissenschaft an der Universität Zürich, erkennt Plagiate an solchen Text-Unebenheiten: «Wenn plötzlich mitten in der Arbeit eine Stelle brillant formuliert ist, schöpfe ich Verdacht.»

Dieter Ruloff verwendet an seinem Lehrstuhl ein Erkennungs-Tool. Dieses scannt Texte und vergleicht sie Wort für Wort mit dem Inhalt von Webseiten. «Das Tool kommt angesichts der 270 bis 350 Studierenden, die ich zusammen mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu betreuen habe, natürlich nicht jedes Mal zum Einsatz», sagt Ruloff. «Wir nutzen es eher zum Beweis, falls eine Arbeit bereits Verdacht erregt hat.»

Dieter Ruloff hält es für wichtig, dass Dozierende sowohl den Vorteilen als auch den Gefahren, die das Internet bietet, Rechnung tragen. «Plagiatsfälle sind selten, aber man muss wachsam sein, denn gerade jüngere Studierende arbeiten viel mit dem Internet. Grundsätzlich ist dies zu begrüssen. Es muss aber allen Studierenden klargemacht werden, dass auch Zitate aus Internet-Quellen korrekt nachzuweisen sind.»

Plagiatsformen und disziplinarrechtliche Konsequenzen

Unter einem Plagiat versteht man die ganze oder teilweise Übernahme eines veröffentlichten Werkes ohne Angabe der Quelle und des Urhebers. Das Plagiat ist eine Urheberrechtsverletzung. Kürzere Passagen eines fremden Werkes dürfen zitiert werden. Dies setzt aber eine Kennzeichnung des Zitats und eine Angabe der Quelle voraus (vgl. Art. 25 Abs. 2 URG).

Die Grenze zum Plagiat ist dann überschritten, wenn der Verfasser eventualvorsätzlich auf ein fremdes Werk zurückgreift, ohne die Quelle anzugeben. Zivilrechtlich genügt sogar grobe Fahrlässigkeit. Rechtswidrig sind Übernahmen etwa, wenn sich der Verfasser eigene Ausführungen ersparen und durch ein «unkennliches Zitat» ersetzen will. Dabei handelt es sich um eine Form geistigen Diebstahls (Manfred Reh binder [Hrsg.], URG, 2. Aufl., Zürich 2001, Art. 25 N 2). Stellt der Rechtsinhaber Strafantrag, ist das Plagiat als Übertretung strafbar (vgl. Art. 68 URG; Busse bis zu 5000 Franken).

Mögliche Plagiatsformen

1) Der Verfasser reichte ein Werk, das von einem anderen erstellt wurde («Ghostwri- ter»), unter seinem Namen ein.

2) Der Verfasser reichte ein fremdes Werk unter seinem Namen ein (Vollplagiat).

3) Der Verfasser reichte ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) zu verschiedenen Prüfungs- oder Seminaranlässen ein (Selbstplagiat).

4) Der Verfasser übersetzt fremdsprachige Texte oder Teile von fremdsprachigen Texten und gibt sie ohne Quellenangabe als eigene aus (Übersetzungsplagiat).

5) Der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Hierzu gehört auch das Herunterladen und Verwenden von Textteilen aus dem Internet ohne Quellenangabe (Copy & Paste-Plagiat).

6) Der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk und nimmt leichte Textanpassungen und -umstellungen vor (Paraphrasieren), ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen.

7) Der Verfasser übernimmt Textteile aus einem fremden Werk, paraphrasiert sie allenfalls und zitiert die entsprechende Quelle zwar, aber nicht im Kontext des übernommenen Textteils bzw. der übernommenen Textteile (Beispiel: Verstecken der plagierten Quelle in einer Fussnote am Ende der Arbeit).

Disziplinarrechtliche Konsequenzen

Wissenschaftliches Ethos verlangt eine Kenntlichmachung der Quelle auch dann, wenn keine wörtliche Übernahme, sondern eine Wiedergabe

fremder Gedanken in eigenen Worten erfolgt, also keine urheberrechtlich zu beanstandende Übernahme des fremden Werks gegeben ist (Manfred Reh binder [Hrsg.], URG, 2. Auflage, Zürich 2001, Artikel 25 N 2).

Wer sich bei der Ausarbeitung einer Dissertation, Seminar-, Haus- oder sonstigen schriftlichen Arbeit oder aber bei Abschluss- oder Zwischenprüfungen unerlaubter Mittel bedient, indem er beispielsweise ein Plagiat einreicht, macht sich eines Disziplinarfehlers schuldig (vergleiche § 7 lit. a Disziplinarordnung der Universität Zürich vom 17. Februar 1976).

Disziplinarfehler werden mit einer der Disziplinarmaßnahmen geahndet, die in § 8 der Disziplinarordnung aufgezählt sind. Die Palette reicht vom schriftlichen Verweis (§ 8 Absatz 1 lit. a Disziplinarordnung) über den Ausschluss von Lehrveranstaltungen beziehungsweise von der Benützung einzelner Universitätseinrichtungen (§ 8 Absatz 1 lit. b Disziplinarordnung) bis hin zum bedingten oder unbedingten Ausschluss vom Studium beziehungsweise von Prüfungen für die Dauer von bis zu sechs Semestern (§ 8 Absatz 1 lit. c Disziplinarordnung).

Christian Schwarzenegger,
Vorsitzender des Disziplinarausschusses;
Wolfgang Wohlers, Universitätsanwalt